

Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte

Ausgabe November 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Automaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. III);
- als Zahlungskarte zur Bezahlung (kontaktbehaftet oder kontaktlos) von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II);
- für weitere Dienstleistungen an Automaten der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte wird immer zu einem bestimmten, bei der Bank geführten Konto (nachfolgend «Konto» genannt) ausgestellt.

3. Kartenberechtigte

Die Maestro-Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder allenfalls auf eine von ihm bevollmächtigte Person. Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die bevollmächtigte(n) Person(en) als «Kartenberechtigte» bezeichnet.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Gebühren/Währungszuschläge

Für die Ausgabe und Führung der Maestro-Karte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Kontoinhaber belastet.

Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Persönliche Identifikations-Nummer (nachfolgend «PIN» genannt) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person von der PIN Kenntnis erhalten hat, muss der Kartenberechtigte die PIN unverzüglich ändern bzw., sofern ein Missbrauch möglich ist, die Karte/das Konto sofort sperren lassen.

e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust oder Nichterhalt der Maestro-Karte und/oder der PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Automaten ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.11).

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden (vgl. Ziff. II.6), spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.

h) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

i) Verantwortung

Der Kontoinhaber trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass auch Bevollmächtigte, die über eine Maestro-Karte verfügen, die vorstehenden Sorgfaltspflichten einhalten.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder eingeräumte Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Führung und dem Einsatz der Maestro-Karte auf dem Konto zu belasten, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist (vgl. Ziff. I.2). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartenberechtigten und den Akzeptanzstellen uneingeschränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen/Gebühren

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bedingungen und Gebühren vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten allfällige besondere Bedingungen für einzelne Kontoarten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zuger Kantonalbank.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Automaten im In- und Ausland bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN (kontaktbehaftet und kontaktlos), mit Funkchip (kontaktlos ohne PIN) oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern im In- und Ausland bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

3. PIN (Persönliche Identifikations-Nummer)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Automaten eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.6 lit. d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Maestro-Karte durch

- Eingabe der dazu passenden PIN in einen hierfür eingerichteten Automaten,
- kontaktloses Bezahlen mit Funkchip (bis zu dem von der Bank zugelassenen Maximalbetrag) oder
- Unterzeichnen des Transaktionsbeleges

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit dieser Maestro-Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Die Bank ist daher berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten

Beträge dem Konto zu belasten. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, liegen folglich die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdecken zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als Dritte zu betrachten sind der Kartenberechtigte, dessen Partner sowie allfällige im gleichen Haushalt lebende Personen des Kartenberechtigten.

Nicht übernommen werden Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat und – sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat – allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art. Mit Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber die Forderung aus dem Schadenfall an die Bank ab.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Funktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Bank, es sei denn, die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese dem Kartenberechtigten in angemessener Form mit.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Automaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Sperrung

Der Kartenberechtigte oder die Bank können jederzeit ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte insbesondere auf Verlangen des Kartenberechtigten, bei Verlust der Maestro-Karte und der PIN, bei Kündigung, bei Widerruf einer Vollmacht sowie aus Bonitätsgründen.

Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z.B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort mitzuteilen.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber

belastet werden. Die Sperrung wird nur nach Identifikation des Kartenberechtigten bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen an Automaten der Bank

Der Kartenberechtigte kann mit der Maestro-Karte und der PIN die bankeigenen Dienstleistungen an bankeigenen Automaten benützen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit von Informationen, die über die bankeigenen Automaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Maestro-Karte ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich.

Der Kartenberechtigte kann ferner mittels der Maestro-Karte an den Automaten der Bank CHF-Noten und sofern entsprechend ausgerüstet EUR-Noten bzw. an entsprechend ausgerüsteten Standorten auch CHF-Münzen auf sein Konto einzahlen. Zur Einzahlung bedarf es keiner PIN-Eingabe. Die Bank behält sich jederzeit vor, den Zugang zu den Automaten der Bank zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistungen zu unterbrechen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Gültig ab 19. November 2016